

Schaumberg

# Sozialrecht

Einführung

4. Auflage



Nomos

**NOMOSEINFÜHRUNG**

**Prof. Dr. Torsten Schaumberg**  
Hochschule Nordhausen

# Sozialrecht

**Einführung**

4. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7427-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-1429-7 (ePDF)

4. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## **Vorwort zur vierten Auflage**

Rege Aktivitäten des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Sozialrechts und die freundliche Annahme des Lehrbuchs machten eine vierte Auflage erforderlich. Es befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand Oktober 2022. Hierbei wurde insbesondere dem Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts mit dem grundsätzlich ab dem 1.1.2024 geltenden „Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV)“ besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Zudem wurden die Änderungen der geringfügigen Beschäftigung, die ab dem 1.1.2022 gelten und das sog. „Bürgergeld“ in den Ausführungen berücksichtigt. Die Rechtsprechung wurde dort, wo es notwendig war, aktualisiert.

Anregungen, Hinweise, aber auch Kritik sind selbstverständlich weiterhin willkommen. Sie erreichen mich digital unter meiner Email-Adresse [torsten.schaumberg@hs-nordhausen.de](mailto:torsten.schaumberg@hs-nordhausen.de) oder in bewährter analoger Form über die Anschrift der Hochschule Nordhausen, Weinberghof 4, 99734 Nordhausen.

Halberstadt, im Oktober 2022

*Torsten Schaumberg*

## Vorwort zur 1. Auflage

Das Sozialrecht hat einen Ruf, allerdings keinen guten. Es gilt als trocken, unübersichtlich, ständigen Änderungen ausgesetzt und nur schwer zu durchschauen. Viele Studierende scheuen sich daher vor der Beschäftigung mit diesem Rechtsgebiet. Dies zu ändern, ist Anliegen des vorliegenden Lehrbuchs. Studierenden all jener Studiengänge, die eine Beschäftigung mit dem Sozialrecht zum Inhalt haben, soll eine Einstiegshilfe in die Materie an die Hand gegeben werden, die ihnen dabei hilft, das komplexe System des Sozialrechts zu verstehen. Verstehen ist die erste und wichtigste Voraussetzung für das Anwenden. Erfolgreiche Rechtsanwendung setzt immer ein Grundverständnis für Systematik und Zusammenhänge des Rechtsgebietes voraus.

Vor diesem Hintergrund spricht das vorliegende Buch nicht nur (aber auch) Studierende rechtswissenschaftlicher Studiengänge an, sondern auch solche sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge. Es eignet sich sowohl für einschlägige Bachelor- als auch für Masterstudiengänge an Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien. Aber auch der nicht-spezialisierte Praktiker, der sich mit sozialrechtlichen Fragestellungen beschäftigt, kann durch die Lektüre des Buchs einen soliden Überblick über das in Deutschland geltende Sozialrecht erhalten.

Das Stichwort „Überblick“ führt aber auch zu einer, dem Werk immanenten, Einschränkung. Als eine Einführung in das Sozialrecht kann dieses Lehrbuch tatsächlich nur einen Überblick über das Sozialrecht geben. Dieser Überblick führt den Leser zwar in die wichtigsten Schauplätze des Sozialrechts ein, kann aber keinen vertieften Einblick geben. Deswegen kann und soll das vorliegende Buch nicht in Konkurrenz zu den wesentlich ausführlicheren Lehr- und Handbüchern zum Sozialrecht treten. Um dieses Manko zumindest etwas auszugleichen, enthält es an verschiedenen Stellen Literaturhinweise. Dem geneigten Leser, der sich näher mit speziellen Fragen des Sozialrechts beschäftigen will oder muss, seien die dort aufgeführten Werke daher zur Lektüre ans Herz gelegt.

Didaktisch ist das vorliegende Buch ein Lehrbuch. Es soll Fachwissen an Interessierte vermitteln. Wissensvermittlung kann aber nicht allein durch Konsumierung des Stoffes erzielt werden. Notwendig ist vielmehr eine aktive Mitarbeit des Lernenden. So ist es in den Lehrveranstaltungen an der Hochschule, so ist es aber auch bei der Arbeit mit einem Lehrbuch. Aus diesem Grund wird der Leser, der sich darauf einlässt, in die Wissensvermittlung einbezogen. Dies geschieht zunächst dadurch, dass der Leser bereits an dieser Stelle darauf aufmerksam gemacht wird, mit dem Gesetzestext zu arbeiten, ihn also insbesondere gründlich zu lesen. Arbeit am Gesetz ist immer auch Arbeit mit dem Gesetz. Beschäftigung mit dem Recht ohne Lektüre der erwähnten Rechtsvorschriften ist wie das Betreiben der Theologie ohne Lektüre der Schriften. Gerade die Tatsache, dass die Sprache des Gesetzes eine künstliche und teilweise schwer verständliche ist, führt dazu, dass das intensive Lesen von Paragraphen unverzichtbarer Bestandteil der Wissensaneignung ist. Diese Arbeit kann auch das beste Lehrbuch dem Lernenden nicht abnehmen. Hier ist der Leser selbst gefragt. Ebenfalls der aktiven Wissensaneignung durch den Leser dienen die im Buch enthaltenen graphischen Darstellungen, die komplizierte Sachverhalte teilweise besser deutlich machen als die ausgefeilteste Formulierung. Zudem findet der Leser am Ende der besonders wichtigen Kapitel dieses Buches Wiederholungs- und Vertiefungsfragen, deren Beantwortung der Selbstkontrolle dient.

## Vorwort zur 1. Auflage

---

Anders als andere Lehrbücher verknüpft das vorliegende Buch die Wissensvermittlung nicht in erster Linie mit Übungsfällen. So hilfreich Übungsfälle auch für die Klausurvorbereitung sein mögen, engen sie doch das Gesichtsfeld des Bearbeiters auf die konkrete Fallsituation ein. Dies entspricht nicht der Zielsetzung dieses Lehrbuchs. Dessen Anliegen ist es, Systematik, Strukturen und Zusammenhänge des Sozialrechts herauszuarbeiten und deutlich zu machen. Dies lässt sich nur begrenzt durch Übungsfälle erreichen. Vielmehr haben sich hierzu Beispiele als geeignet erwiesen. Sie werden daher auch hier im Buch vielfältig eingesetzt. Gleichwohl wird an den wichtigsten Stellen auf Übungsfälle nicht gänzlich verzichtet. Das Rüstzeug zu ihrer Bearbeitung gibt dem juristisch (noch) nicht ausreichend geschulten Leser eine kurze Einführung in die juristische Methodik.

Inhaltlich habe ich versucht, das Sozialrecht in seiner Komplexität vorzustellen, wobei der Schwerpunkt im Bereich des Sozialversicherungsrechts liegt. Angesichts der Vielzahl und des Umfangs sozialrechtlicher Gesetze habe ich bewusst darauf verzichtet, wirklich alle dieser Regelwerke in die Betrachtungen einfließen zu lassen. Besondere Teile des SGB bzw. sozialrechtliche Nebengesetze, deren Bedeutung zwar vorhanden, aber einer Einführung in das Sozialrecht nicht angemessen ist, habe ich nicht in meine Betrachtungen aufgenommen. Der interessierte Leser muss sich auch insoweit auf speziellere Literatur verweisen lassen.

Anregungen, Hinweise, aber auch Kritik sind natürlich willkommen. Sie erreichen mich digital unter meiner Email-Adresse [schaumberg@hs-nordhausen.de](mailto:schaumberg@hs-nordhausen.de) oder in bewährter analoger Form über die Anschrift der Hochschule Nordhausen, Weinberghof 4, 99734 Nordhausen.

Letztlich wünsche ich dem Leser – auch wenn dies bei einem juristischen Lehrbuch vielleicht etwas vermessen ist – viel Spaß bei der Lektüre. Möge sie ihm nutzen.

Halberstadt, im Februar 2016

*Torsten Schaumberg*

## Inhaltsübersicht

<b>Vorwort zur vierten Auflage</b>	5
<b>Vorwort zur 1. Auflage</b>	6
<hr/>	
Teil 1 Grundsätzliches zum Sozialrecht	
<b>§ 1 Grundlagen des Sozialrechts</b>	17
<b>§ 2 Nationale Rechtsquellen des Sozialrechts</b>	25
<b>§ 3 Systemstrukturen des Sozialrechts</b>	37
<b>§ 4 Internationale Bezüge des Sozialrechts</b>	41
<b>§ 5 Kurze Methodik der juristischen Fallbearbeitung</b>	52
<hr/>	
Teil 2 Gemeinsame Vorschriften für das Sozialgesetzbuch	
<b>§ 6 Aufgaben des SGB und soziale Rechte</b>	57
<b>§ 7 Informationspflichten der Leistungsträger</b>	59
<b>§ 8 Grundzüge des Sozialleistungsrechts</b>	66
<hr/>	
Teil 3 Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrecht als soziale Vorsorgesysteme	
<b>§ 9 Gemeinsame Vorschriften für das Sozialversicherungsrecht</b>	72
<b>§ 10 Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung</b>	92
<b>§ 11 Das Recht der sozialen Pflegeversicherung</b>	117
<b>§ 12 Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung</b>	138
<b>§ 13 Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung</b>	158
<b>§ 14 Das Recht der Arbeitsförderung</b>	171
<hr/>	
Teil 4 Soziale Entschädigungssysteme	
<b>§ 15 Systematik</b>	188

## Inhaltsübersicht

---

### Teil 5 Soziale Hilfe und Förderung

---

<b>§ 16 Einleitung</b>	193
<b>§ 17 Einführung in das Grundsicherungsrecht</b>	194
<b>§ 18 Grundsicherung für Arbeitsuchende</b>	197
<b>§ 19 Sozialhilfe</b>	210
<b>§ 20 Kinder- und Jugendhilfe</b>	218
<b>§ 21 Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</b>	223

### Teil 6 Sozialverfahrensrecht

---

<b>§ 22 Das Sozialverwaltungsverfahren</b>	232
<b>§ 23 Das sozialgerichtliche Verfahren</b>	247
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	251
<b>Lösung der Übungsfälle</b>	277
<b>Literaturverzeichnis</b>	301
<b>Stichwortverzeichnis</b>	305

## Inhalt

<b>Vorwort zur vierten Auflage</b>	5
------------------------------------	---

<b>Vorwort zur 1. Auflage</b>	6
-------------------------------	---

### Teil 1 Grundsätzliches zum Sozialrecht

---

<b>§ 1 Grundlagen des Sozialrechts</b>	17
I. Begriff des Sozialrechts	17
1. Formeller Begriff des Sozialrechts	17
2. Materieller Begriff des Sozialrechts	18
II. Aufgaben des Sozialrechts	18
1. Der Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“	19
2. Der Begriff der „sozialen Sicherheit“	19
III. Geschichtliche Entwicklung der sozialen Sicherung in Deutschland	20
IV. Ökonomische Aspekte des Sozialrechts	22
V. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	24
<b>§ 2 Nationale Rechtsquellen des Sozialrechts</b>	25
I. Der Einfluss des Grundgesetzes auf das nationale Sozialrecht	26
1. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz im Bereich des Sozialrechts	26
2. Das Sozialstaatsprinzip	28
3. Einzelne Grundrechte	30
II. Das Sozialgesetzbuch und seine besonderen Teile	31
III. Sozialrecht der Bundesländer	33
IV. Untergesetzliche Regelungen	33
V. Bezüge des Sozialrechts zu anderen Rechtsgebieten	34
VI. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	36
<b>§ 3 Systemstrukturen des Sozialrechts</b>	37
I. Das klassische System des Sozialrechts	37
II. Die neue Einteilung des Sozialrechts	38
III. Stellungnahme	40
<b>§ 4 Internationale Bezüge des Sozialrechts</b>	41
I. Begriffe	41
II. Das internationale Sozialrecht	42
III. Das zwischenstaatliche Sozialrecht	43
IV. Das europäische Sozialrecht	45
1. Systematik des europäischen Unionsrechts	45
2. Das europäische Sozialrecht im System des europäischen Unionsrechts	48
V. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	51
<b>§ 5 Kurze Methodik der juristischen Fallbearbeitung</b>	52
I. Grundlegende Einteilung juristischer Normen.	52
II. Schritte der Falllösung	54

**Inhalt**

---

Teil 2 Gemeinsame Vorschriften für das Sozialgesetzbuch

---

<b>§ 6 Aufgaben des SGB und soziale Rechte</b>	57
<b>§ 7 Informationspflichten der Leistungsträger</b>	59
I. Die Pflicht zur Aufklärung	59
II. Die Pflicht zur Auskunft	59
III. Die Pflicht zur Beratung	60
IV. Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen die Informationspflichten des SGB I	62
V. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	65
<b>§ 8 Grundzüge des Sozialleistungsrechts</b>	66
I. Das Sozialleistungsverhältnis und seine Beteiligten	66
II. Der Antrag auf Sozialleistungen	67
III. Leistungsarten	69
IV. Der Rechtsanspruch auf Sozialleistungen und Ermessensleistungen	70
V. Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten	70
VI. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	71

Teil 3 Sozialversicherungs- und Arbeitsförderungsrecht als soziale  
Vorsorgesysteme

---

<b>§ 9 Gemeinsame Vorschriften für das Sozialversicherungsrecht</b>	72
I. Der sachliche Geltungsbereich des SGB IV	72
II. Begriff und Grundprinzipien der Sozialversicherung	73
III. Mitgliedschaft und Sozialversicherungsverhältnis	76
IV. Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung	77
V. Das Beschäftigungsverhältnis im Sozialversicherungsrecht	79
1. Überblick	79
2. Voraussetzungen der sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigung	80
3. Die Statusklärung	82
VI. Die geringfügige Beschäftigung im Sozialversicherungsrecht	82
VII. Die Beschäftigung im Übergangsbereich	87
VIII. Die Finanzierung der Sozialversicherung	87
1. Überblick	87
2. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag	88
3. Beitragssätze, Beitragsbemessungs- und Jahresarbeitsentgeltgrenze	89
IX. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	90
<b>§ 10 Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung</b>	92
I. Einführung	92
II. Versicherter Personenkreis	93
1. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung	93
2. Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung	94
3. Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung	95
4. Freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung	96
5. Die Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung	97

## Inhalt

---

III. Versicherungsfälle	97
1. Krankheit	98
2. Schwangerschaft und Mutterschaft	99
IV. Leistungen und Leistungsvoraussetzungen	99
1. Überblick	99
2. Leistungen zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten	104
3. Leistungen bei Krankheit	105
4. Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	110
V. Zuzahlungen und Härtefallregelungen	110
VI. Organisation und Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung	111
1. Träger und Organisation der gesetzlichen Krankenversicherung	111
2. Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung	113
VII. Beziehungen zu den Leistungserbringern und Sicherstellung der Versorgung	114
VIII. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	116
<b>§ 11 Das Recht der sozialen Pflegeversicherung</b>	<b>117</b>
I. Einführung	117
II. Versicherter Personenkreis	119
III. Der Versicherungsfall „Pflegebedürftigkeit“	120
IV. Leistungen und Leistungsvoraussetzungen	125
1. Leistungsrechtliche Grundsätze	125
2. Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	126
3. Leistungen bei häuslicher Pflege	126
a) Pflegesachleistung	126
b) Pflegegeld	127
c) Anteiliges Pflegegeld	127
d) Pauschaler Wohngruppenzuschlag	128
e) Verhinderungspflege	128
f) Pflegehilfsmittel und Zuschüsse	129
4. Leistungen bei teilstationärer Pflege und bei Kurzzeitpflege	130
a) Tages- und Nachtpflege	130
b) Kurzzeitpflege	131
5. Leistungen zur Vollzeitpflege	131
6. Angebote zur Unterstützung im Alltag, Entlastungsbetrag	132
7. Leistungen an Pflegepersonen	132
V. Leistungserbringungsrecht	134
VI. Organisation und Finanzierung	134
VII. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	136
<b>§ 12 Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung</b>	<b>138</b>
I. Einführung	138
II. Versicherter Personenkreis	140
1. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung	140
2. Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Unfallversicherung	141
3. Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung	142
III. Versicherungsfälle	142
1. Der Arbeitsunfall	142
a) Unfall	143
b) Innerer Zusammenhang	144

## Inhalt

---

c) Kausalität	147
d) Zusammenfassende Prüfungsübersicht Arbeitsunfall	149
2. Der Wegeunfall als Unterfall des Arbeitsunfalls	149
3. Die Berufskrankheit	152
IV. Leistungen und Leistungsvoraussetzungen	153
1. Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit und zur Wiedereingliederung des Versicherten	153
2. Entschädigungsleistungen	154
V. Organisation, Zuständigkeit und Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung	155
VI. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	156
<b>§ 13 Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung</b>	<b>158</b>
I. Einführung	158
II. Versicherter Personenkreis	159
1. Versicherungspflicht	160
2. Versicherungsfreiheit	160
3. Befreiung von der Versicherungspflicht	161
4. Freiwillige Versicherung	161
5. Nachversicherung	161
III. Versicherungsfälle in der gesetzlichen Rentenversicherung	162
IV. Leistungen und Leistungsvoraussetzungen	162
1. Allgemeine Leistungsvoraussetzungen	162
2. Rentenleistungen	163
a) Altersrenten	163
b) Renten wegen Todes	165
c) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	166
3. Leistungen zur Teilhabe	168
V. Leistungserbringungsrecht	169
VI. Organisation und Finanzierung	169
VII. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	170
<b>§ 14 Das Recht der Arbeitsförderung</b>	<b>171</b>
I. Einführung	171
II. Versicherter Personenkreis und Leistungsberechtigte	172
III. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung	173
1. Vorbemerkung	173
2. Beratung und Vermittlung	175
3. Aktivierung und berufliche Eingliederung	176
4. Berufswahl und Berufsausbildung	176
5. Berufliche Weiterbildung	177
6. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	177
7. Kurzarbeitergeld	177
8. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben	178
IV. Reine Entgeltersatzleistungen des Arbeitsförderungsrechts	179
1. Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit	179
a) Arbeitslosigkeit als Versicherungsfall	179
b) Die Arbeitslosmeldung	182
c) Umfang und Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs	182

## Inhalt

---

d) Minderung des Arbeitslosengeldanspruchs	183
e) Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld	184
2. Teilarbeitslosengeld	186
3. Insolvenzgeld	186
V. Organisation und Finanzierung	186
VI. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	187

## Teil 4 Soziale Entschädigungssysteme

---

<b>§ 15 Systematik</b>	188
------------------------	-----

## Teil 5 Soziale Hilfe und Förderung

---

<b>§ 16 Einleitung</b>	193
------------------------	-----

<b>§ 17 Einführung in das Grundsicherungsrecht</b>	194
--	-----

<b>§ 18 Grundsicherung für Arbeitsuchende</b>	197
---	-----

I. Überblick und Grundprinzipien	197
II. Leistungsberechtigter Personenkreis	198
III. Leistungen	200
1. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	200
2. Leistungen zur Sicherung des Unterhalts	201
3. Minderung und Wegfall der Leistung	204
IV. Träger der Grundsicherung nach dem SGB II	207
V. Ausblick: Das Bürgergeld	207
VI. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	209

<b>§ 19 Sozialhilfe</b>	210
-------------------------	-----

I. Überblick und Grundprinzipien	210
II. Leistungsberechtigter Personenkreis	212
III. Leistungen der Sozialhilfe	212
1. Hilfe zum Lebensunterhalt	213
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	215
3. Hilfe in unterschiedlichen Lebenslagen	216
IV. Träger der Sozialhilfe	217
V. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	217

<b>§ 20 Kinder- und Jugendhilfe</b>	218
-------------------------------------	-----

I. Überblick	218
II. Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe	219
III. Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe	220
1. Leistungen der Kinder- u. Jugendhilfe	220
2. Andere Aufgaben der Jugendhilfe	221
IV. Träger und Organisation der Jugendhilfe	222

<b>§ 21 Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</b>	223
--	-----

I. Überblick	223
--------------	-----

## Inhalt

---

II. Begriffsbestimmungen	226
III. Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe, Rehabilitationsträger	227
IV. Schwerbehindertenrecht	230

## Teil 6 Sozialverfahrensrecht

---

<b>§ 22 Das Sozialverwaltungsverfahren</b>	232
I. Überblick	232
II. Grundsätze des Sozialverwaltungsverfahrens	233
III. Der Verwaltungsakt	236
1. Begriff des Verwaltungsaktes	236
2. Arten von Verwaltungsakten	237
a) Begünstigende und nicht begünstigende Verwaltungsakte	238
b) Verwaltungsakte mit und ohne Dauerwirkung	239
3. Die Bestandskraft von Verwaltungsakten und ihre Durchbrechung	239
a) Die Bestandskraft des Verwaltungsaktes	239
b) Die Durchbrechung der Bestandskraft von Verwaltungsakten	240
4. Das Widerspruchsverfahren	243
IV. Der öffentlich-rechtliche Vertrag	245
V. Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	246
<b>§ 23 Das sozialgerichtliche Verfahren</b>	247
I. Einführung	247
II. Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit	247
III. Wichtige Verfahrensgrundsätze	248
IV. Wichtige Klagearten	248
V. Beendigung des gerichtlichen Verfahrens	249
<b>Wiederholungs- und Vertiefungsfragen</b>	251
<b>Lösung der Übungsfälle</b>	277
<b>Literaturverzeichnis</b>	301
<b>Stichwortverzeichnis</b>	305

## Abkürzungen

Die verwendeten Abkürzungen sind entweder aus sich heraus verständlich oder können bei Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage 2018, nachgeschlagen werden.

## § 2 Nationale Rechtsquellen des Sozialrechts

Wer sich schon einmal mit einer sozialrechtlichen Fragestellung und den unterschiedlichen Sozialgesetzen befassen musste, hatte sicherlich zunächst den Eindruck, dass gerade dieses Rechtsgebiet ausgesprochen unübersichtlich ist. Regelmäßig lassen sich derartige Fragestellungen tatsächlich nämlich nicht nur anhand eines einzelnen Sozialgesetzes beantworten.

33

**Beispiel:** Nehmen wir nur das Opfer einer Gewaltstraftat. Dieses hat, wenn die Gewaltstraftat zu einer Schädigung geführt hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Die konkreten Versorgungsleistungen ergeben sich aber nicht aus dem OEG selbst, sondern aus dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), auf das das OEG in § 1 Abs. 1 S. 1 verweist. Daneben können Opfer von Gewaltstraftaten aber auch über § 138 Abs. 7 SGB XIV Leistungen in einer Traumaambulanz gem. §§ 31 ff. SGB XIV geltend machen. Diese Versorgung wird aber nur auf Antrag gewährt. Grundlegende Regelungen zur Antragstellung finden sich allerdings nicht im OEG oder BVG, sondern in § 16 SGB I, der hier Anwendung findet, da das BVG und das OEG nach § 68 Nr. 7 SGB I als besondere Teile des SGB gelten. Mit der Antragstellung wird ein Verwaltungsverfahren begonnen. Mit den Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens befasst sich ein weiteres Gesetz, das SGB X.

Dieses Beispiel zeigt, dass das Sozialrecht einen sehr großen Regelungsumfang hat. Dies ist für den Rechtsanwender – egal ob Praktiker oder Studierender – aber nicht zwingend nachteilig. Viele Regelungen stehen schlicht und ergreifend im Gesetz und müssen daher nicht mühsam in das Langzeitgedächtnis des Gehirns transferiert werden. Die Kunst der Rechtsanwendung liegt – lässt man die Feinheiten einmal unberücksichtigt – letztlich im Auffinden, Lesen und Verstehen der für den Fall oder die Frage einschlägigen Normen. Dies gelingt aber nur dann, wenn man die Systematik des Rechtsgebietes, hier also die des Sozialrechts, verstanden und verinnerlicht hat. Ist dies erfolgreich geschehen, dann stellt sich die Erkenntnis ein, dass das Sozialrecht einem Uhrwerk gleicht, bei dem viele kleine und große Zahnräder planvoll ineinandergreifen. Das Verständnis von der grundlegenden Systematik des deutschen Sozialrechts ist somit von erheblicher Bedeutung für den Lernerfolg.

34

Wichtig für das Verständnis des Systems „Sozialrecht“ ist die Tatsache, dass seine verschiedenen Rechtsquellen zueinander in einem hierarchischen Verhältnis stehen. Rangniedrigere Regelungen treten hinter ranghöhere Regelungen zurück. Das bedeutet, dass eine rangniedrige Rechtsquelle nur dann gültig sein kann, wenn sie mit den Regelungen der ranghöheren Rechtsquelle vereinbar ist.

35



Abb. 1: Normenpyramide

**Beispiel:** Nach § 153 Abs. 1 SGB IX ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Gestaltung der Schwerbehindertenausweise, ihre Gültigkeit und das Verwaltungsverfahren zu erlassen. Dies hat sie in Gestalt der Schwerbehindertenausweisverordnung<sup>1</sup> auch getan. Die Regelungen dieser Verordnung können aber nur dann wirksam sein, wenn sie nicht gegen Regelungen des höherrangigen Gesetzes (SGB IX) verstoßen.

### I. Der Einfluss des Grundgesetzes auf das nationale Sozialrecht

36 Sozialrecht lässt sich nur dann verstehen, wenn man den grundlegenden Einfluss des Grundgesetzes (GG) auf das Sozialrecht erkennt. Wir haben bereits festgestellt, dass es Aufgabe des Sozialrechts ist, soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten. Dies sind Themen, mit denen sich auch das Grundgesetz beschäftigt. Trotz dieser verfassungsrechtlichen Dimension wird das Sozialrecht im Grundgesetz nur im Rahmen der **Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz** ausdrücklich erwähnt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Grundgesetz die verfassungsrechtliche Bedeutung des Sozialrechts verneint. Es bedeutet vielmehr, dass man die Regelungen des Grundgesetzes etwas genauer betrachten muss, um – quasi auf den zweiten Blick – die Bezüge zum Sozialrecht erkennen zu können. Diese zeigen sich sowohl in einzelnen **Grundrechten** (zB Art. 1 Abs. 1, 2, 3, 6, 12 GG) als auch im sich aus Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG ergebenden **Sozialstaatsprinzip**.

#### 1. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz im Bereich des Sozialrechts

37 Unter dem Begriff der „Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz“ versteht das Grundgesetz die Frage, wer berechtigt ist Gesetze zu bestimmten Rechtsmaterien zu erlassen und wer sie ausführt bzw. umsetzt. Berechtigte können der Bund oder die Länder sein. Regelungen zu diesen Kompetenzfragen finden sich in den Art. 70 bis 91 GG. Art. 70 Abs. 1 GG bestimmt, dass die Länder das Recht der Gesetzgebung haben, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Das

1 BGBl. I 1991, 1739 ff.

Grundgesetz kann dem Bund nach Art. 70 Abs. 2 die **ausschließliche** oder aber die **konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis** verleihen.

Die **ausschließliche Gesetzgebungskompetenz** des Bundes wird in Art. 71 GG näher beschrieben. Danach haben die Länder in den Bereichen der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes nur dann die Kompetenz, Gesetze zu erlassen, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ermächtigt werden. Dennoch erlassene Gesetze sind unzulässig und nichtig. Was Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist, ergibt sich aus Art. 73 GG.

38

**Beispiel:** Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz in den auswärtigen Angelegenheiten. Hierzu gehört nach der Rechtsprechung des BVerfG auch der Bereich der Auslandsaufklärung des Bundesnachrichtendienstes (BND). Nach § 1 Abs. 2 S. 1 BND-Gesetz hat der BND die Aufgabe, zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen zu sammeln und sie auszuwerten. Diese Aufgabe könnten die Bundesländer gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 iVm Art. 71 GG nur dann zB auf die Landesämter für Verfassungsschutz übertragen, wenn sie durch ein Bundesgesetz hierzu ermächtigt werden. Erfolgt die landesgesetzliche Aufgabenübertragung ohne Ermächtigung durch ein Bundesgesetz, dann wäre das entsprechende Landesgesetz unzulässig und nichtig.

Anders ist es im Bereich der **konkurrierenden Gesetzgebung**. Nach Art. 72 Abs. 1 GG haben die Länder hier grundsätzlich die Gesetzgebungskompetenz, solange und soweit nicht der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, dann sind entsprechende Landesgesetze unzulässig und nichtig. Solange und soweit der Bund dagegen von einer eigenen Gesetzgebung absieht, besteht die Zuständigkeit der Länder weiter. Welche Regelungsmaterien zum Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gehören wird in Art. 74 GG aufgelistet.

39

**Beispiel:** Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung auch auf den Bereich des Arbeitsrechts. Hierzu gehören auch die Mindestbedingungen im Arbeitsverhältnis. Der Bund hat mit dem Mindestlohngesetz eine abschließende Regelung zur Festsetzung und Höhe von Mindestlöhnen getroffen, die dementsprechend nicht wirksam landesgesetzlich ergänzt werden kann.

Für den Bereich des Sozialrechts zeigt ein Blick auf Art. 74 Abs. 1 Nrn. 7, 9, 10, 12, 13, 19 und 19a GG, dass dieser Bereich nahezu vollständig in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Der Bund hat auch in umfassender Art und Weise von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, so dass es kaum noch Bereiche gibt, in denen der Landesgesetzgeber sozialrechtlich aktiv werden kann. Dies ist nur in Randbereichen denkbar, denen sich der Bundesgesetzgeber bislang noch nicht zugewandt hat.

40

**Beispiel:** Ein Beispiel für einen solchen Randbereich ist zB die berufsständisch geprägte öffentlich-rechtliche Absicherung von Angehörigen freier Berufe (zB Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte usw) in Versorgungswerken. Dieses Versorgungssystem (Alters- und Berufsunfähigkeitsrenten) – das notwendig ist, da der angesprochene Personenkreis regelmäßig

## § 2 Teil 1 Nationale Rechtsquellen des Sozialrechts

---

nicht sozialversicherungspflichtig ist – wird durch entsprechende Gesetze der Länder geregelt.

- 41 Von der Gesetzgebungskompetenz ist die **Verwaltungskompetenz** zu unterscheiden. Hiermit wird die Kompetenz bezeichnet, Gesetze auszuführen bzw. umzusetzen. Nach Art. 83, 84 GG sind grundsätzlich die Länder für die Ausführung der Bundesgesetze und für die Einrichtung der ausführenden Behörden zuständig.

**Beispiel:** Sozialhilfe wird nach dem SGB XII – einem Bundesgesetz – gewährt. Auf der Grundlage der Art. 83, 84 GG erfolgt die *Ausführung* des SGB XII (Feststellen der Hilfebedürftigkeit, Berechnen des Leistungsanspruchs usw) aber nicht durch den Bund, sondern durch die einzelnen Bundesländer, die diese Aufgabe regelmäßig auf die Landkreise und die dort angesiedelten Sozialämter übertragen haben.

- 42 **Sonderregelungen** gelten nach Art. 87 Abs. 2 GG für Sozialversicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus erstreckt. Sozialversicherungsträger sind Träger der öffentlichen Verwaltung, die Aufgaben der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung wahrnehmen. Werden sie länderübergreifend tätig, so sind sie gem. Art. 87 Abs. 2 S 1 GG **zwingend** als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts zu führen.

**Beispiel:** Länderübergreifend tätige Sozialversicherungsträger sind etwa die Berufsgenossenschaften des Unfallversicherungsrechts, die Bundesagentur für Arbeit, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Ersatzkassen des Krankenversicherungsrechts.

### 2. Das Sozialstaatsprinzip

- 43 Einen nicht zu unterschätzenden Einfluss übt das sich aus Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 S. 1 GG ergebende **Sozialstaatsprinzip** auf das deutsche Sozialrecht aus. Es wird aus dem Adjektiv „sozial“ in den genannten Vorschriften hergeleitet und stellt ein Grundprinzip des GG dar. Als solches unterliegt es der sog. „*Ewigkeitsgarantie*“ aus Art. 79 Abs. 3 GG und darf damit nicht aufgehoben werden.
- 44 Das Sozialstaatsprinzip verlangt vom Staat Regelungen und Mechanismen zur Vorsorge und Fürsorge für Einzelne oder für Gruppen der Gesellschaft zu schaffen, die aufgrund persönlicher Lebensumstände oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind.<sup>2</sup> Damit verpflichtet es den Staat letztlich zu sozialer Sicherheit und sozialer Gerechtigkeit<sup>3</sup> und schließt damit den Kreis zu den Aufgaben des Sozialrechts (vgl. hierzu Rn. 9). Das Sozialstaatsprinzip ist unmittelbar geltendes Recht, so dass eine *Umsetzung* durch den Gesetzgeber nicht erforderlich ist. Allerdings bedarf es wegen seiner hohen Unbestimmtheit der *Konkretisierung* durch den Gesetzgeber, die Verwaltung oder die Gerichte. Subjektive Rechte ergeben sich aus dem Sozialstaatsprinzip nicht. Es besteht also allein aus dem Sozialstaatsprinzip heraus grundsätzlich kein Anspruch auf bestimmte soziale Leistungen.<sup>4</sup> Ein derartiger Anspruch kann sich aber ergeben, wenn das Sozialstaatsprinzip zusammen mit einem Grundrecht zum Tragen kommt.

---

2 BVerfG 22.6.1977 – 1 BvL 2/74, BVerfGE 45, 376 ff. (387).

3 Vgl. nur BVerfG 17.8.1956 – 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 ff. (198).

4 Vgl. zB BVerfG 3.12.1969 – 1 BvR 624/56, BVerfGE 27, 253 ff. (283).

**Beispiel:** Das BVerfG hat in einer, auch für den Nicht-Juristen sehr lesenswerten, Entscheidung<sup>5</sup> herausgearbeitet, dass aus dem Zusammenspiel zwischen Art. 1 Abs. 1 GG (Grundrecht auf Menschenwürde) und dem Sozialstaatsprinzip jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zustehen, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Dieses Recht auf die Gewährung des menschenwürdigen Existenzminimums ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung durch den Gesetzgeber. Diese Konkretisierung und Aktualisierung erfolgt im Rahmen der existenzsichernden SGB II und SGB XII.

Das Sozialstaatsprinzip verpflichtet den Staat aufgrund seiner Unbestimmtheit regelmäßig auch nicht dazu, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. Wesentliches Element des Sozialstaatsprinzips ist die **Fürsorge für Hilfsbedürftige**.<sup>6</sup> Hilfsbedürftige in diesem Sinne<sup>7</sup> sind Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Lebensumstände oder gesellschaftlichen Benachteiligungen an ihrer persönlichen oder sozialen Entfaltung gehindert sind.<sup>8</sup>

45

**Hinweis:** Die Gründe für solche Entwicklungsdefizite sind vielfältig. Zu ihnen gehören etwa finanzielle Notlagen, körperliche oder seelische Krankheiten, Schwerbehinderung, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit oder andere Umstände. Ordnen Sie doch diese Defizite einmal gedanklich den einzelnen Büchern des SGB zu.

Die Hilfe für diesen Personenkreis muss die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen.<sup>9</sup> Das Sozialstaatsprinzip enthält darüber hinaus auch den Auftrag, soziale Sicherungssysteme gegen die Wechselfälle des Lebens zu schaffen.<sup>10</sup> Dies ist die verfassungsrechtliche Grundlage für unser **Sozialversicherungssystem** (zB Rentenversicherung, Unfallversicherung etc), ohne dass sich aber aus dem Sozialstaatsprinzip eine Garantie bestehender Versicherungssysteme ergäbe.

46

**Beispiel:** Verfassungsrechtlich wäre damit wohl auch die sog. **Bürgerversicherung** zulässig. Als Bürgerversicherung werden Modelle eines einheitlichen Krankenversicherungssystems für alle Bürger bezeichnet, im Unterschied zum bestehenden dualen System von gesetzlicher und privater Krankenversicherung.

Das Sozialstaatsprinzip verlangt zudem, dass Schäden durch die Gemeinschaft ausgeglichen oder wiedergutmacht werden, die ein Einzelner oder einzelne Gruppen mehr oder weniger zufällig für die Gemeinschaft erlitten haben (zB Kriegsfolgen, Opferentschädigung, Impfschäden o.ä.).<sup>11</sup> Auch in diesem Bereich ergeben sich konkrete Leistungsansprüche allerdings erst aus gesetzlichen Regelungen.

47

Letztlich gibt das Sozialstaatsprinzip dem Gesetzgeber den Auftrag, für eine „gerechte Sozialordnung“ zu sorgen.<sup>12</sup>

48

5 BVerfG 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, BVerfGE 125, 175 ff.

6 BVerfG 18.6.1975 – 1 BvL 4/74, BVerfGE 40, 121 ff. (144).

7 Das Sozialrecht hat in den einzelnen SGB mitunter ein engeres Verständnis von Hilfebedürftigkeit, wie etwa ein Blick in § 9 SGB II zeigt.

8 BVerfG 27.4.1999 – 1 BvR 2203/93, 1 BvR 897/95, BVerfGE 100, 271 ff. (284).

9 BVerfG 18.6.1975 – 1 BvL 4/74, BVerfGE 40, 121 ff. (144).

10 BVerfG 27.5.1970 – 1 BvL 22/63, NJW 1970, 1675 ff. (1676).

11 BVerfG 22.11.2000 – 1 BvR 2307/94, BVerfGE 102, 254 ff. (298).

12 BVerfG 16.7.1985 – 1 BvL 5/80, BVerfGE 69, 272 ff. (314).

## § 2 Teil 1 Nationale Rechtsquellen des Sozialrechts

---

**Beispiel:** Diesem Auftrag ist der Gesetzgeber zB im Bereich des Arbeits- und Mietrechts nachgekommen, indem er besondere Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer und der Wohnraummieter geschaffen hat.

- 49 Geschützt werden durch das Sozialstaatsprinzip nur natürliche, nicht aber juristische Personen (zB GmbH, AG). Ausländer werden geschützt, wenn sie in Deutschland leben.

### 3. Einzelne Grundrechte

- 50 Das Grundgesetz hat, anders als noch die Weimarer Reichsverfassung, auf das Formulieren sozialer Grundrechte verzichtet. Dem lag die Erkenntnis zugrunde, dass soziale Rechte einem Wandel unterliegen und daher nicht in der gleichen Weise wie Abwehrrechte dauerhaft festgeschrieben werden können.<sup>13</sup>
- 51 Dennoch wirken einzelne **Grundrechte** auf das Sozialrecht ein, wie bereits das Beispiel des Rechts auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 GG iVm dem Sozialstaatsprinzip) gezeigt hat. Besondere Bedeutung kommt hierbei dem **allgemeinen Gleichheitsgrundsatz** des Art. 3 Abs. 1 GG zu. Dieses Grundrecht untersagt es dem Staat grundsätzlich, vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich oder unterschiedliche Sachverhalte wesentlich gleich zu behandeln.
- 52 Sozialrechtlich sind hier insbesondere die Fälle angesprochen, in denen an bestimmte Personenkreise Sozialleistungen vergeben werden, an andere hingegen nicht.

**Beispiel:** Nach § 118 a AFG (Vorgängergesetz zum SGB III) ruhte der Anspruch auf Arbeitslosengeld während der Zeit, in der Arbeitslose Schüler oder Studenten einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte waren, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft eines Schülers oder Studenten im Allgemeinen voll in Anspruch genommen hat. Das BVerfG hat im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde hierzu entschieden, dass es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbar ist, Studenten vom Bezug des Arbeitslosengeldes generell auszuschließen.<sup>14</sup> Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG iVm Art. 6 Abs. 1 GG sah das BVerfG auch darin, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen und damit neben dem Geldbeitrag einen generativen Beitrag zur Funktionsfähigkeit eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems leisten, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden.<sup>15</sup> Der Gesetzgeber reagierte hierauf mit der Schaffung der §§ 55 Abs. 3, 58 Abs. 1 S. 3 SGB XI.

- 53 Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG kann somit dazu führen, dass gesetzlich nicht leistungsberechtigten Personen dennoch Leistungsansprüche zustehen.
- 54 Andere Grundrechte, wie etwa Art. 2, 6, 12, 14 GG fungieren in ihrer Funktion als **Freiheitsrechte** häufig als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe. Dies bedeutet, dass der Staat nicht in Rechtspositionen eingreifen darf, die durch diese Grundrechte geschützt werden.

---

13 Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, § 1 Rn. 7.

14 BVerfG 26.1.1977 – 1 BvL 17/73, BVerfGE 43, 213 ff.

15 BVerfG 3.4.2001 – 1 BvR 1629/94, BVerfGE 103, 242 ff.

**Beispiel:** Das deutsche Sozialversicherungssystem beruht im Wesentlichen auf Pflichtmitgliedschaften. Die Frage, ob gesetzlich versicherungspflichtige Personen tatsächlich Mitglied in der Sozialversicherung werden müssen, beantwortet sich verfassungsrechtlich anhand Art. 2 Abs. 1 GG.<sup>16</sup> Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG kann sozialrechtlich tangiert sein. So hat etwa das BVerfG entschieden, dass die für Angehörige des Sonderversorgungssystems des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR gesetzlich vorgenommene Begrenzung der berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen auf 70 % des jeweiligen Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet mit Art. 14 GG nicht vereinbar und damit nichtig ist.<sup>17</sup>

Darüber hinaus dienen die genannten Grundrechte aber auch als Maßstab für die Auslegung und Anwendung sozialrechtlicher Vorschriften und binden damit Gesetzgeber, Verwaltung und Rechtsprechung.

55

## II. Das Sozialgesetzbuch und seine besonderen Teile

Wichtigste Rechtsquelle des nationalen Sozialrechts ist das **Sozialgesetzbuch (SGB)** mit seinen 13 Büchern und besonderen Teilen. Die einzelnen Bücher des SGB werden mit römischen Ziffern bezeichnet. Der Gesetzgeber versucht seit Mitte der Siebzigerjahre, das Sozialrecht in einem Sozialgesetzbuch zu kodifizieren. Dies ist zu einem großen Teil auch geschehen. Allerdings ist der Prozess, wie ein Blick auf § 68 SGB I zeigt, noch nicht abgeschlossen.

56

### Inhaltsübersicht über das derzeit geltende SGB:

SGB I	Allgemeiner Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB X	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe
SGB XIV <sup>18</sup>	Soziale Entschädigung
Fiktion § 68 SGB I	Besondere Teile des SGB (zB BAföG, WoGG)

Die Inhaltsübersicht zum SGB zeigt, dass sich zehn Bücher des SGB mit speziellen und drei Bücher mit allgemeinen Regelungsmaterien beschäftigen. Die drei SGB mit allgemeinen Regelungen sind das SGB I, das SGB IV und das SGB X.

57

Das SGB I (Allgemeiner Teil) enthält diejenigen Regelungen, die grundsätzlich für alle Sozialleistungsbereiche des SGB gelten (vgl. § 37 S. 1 SGB I). Die Vorschriften des SGB I werden damit „vor die Klammer“ der SGB II bis XIV „gezogen“.

58

16 Vgl. hierzu zB BVerfG 3.4.2001 – 1 BvR 2014/95, BVerfGE 103, 197 ff. (215).

17 BVerfG 28.4.1999 – 1 BvL 11/94, 1 BvL 33/95, 1 BvR 1560/97, BVerfGE 100, 138 ff.

18 Tatsächlich folgt auf das SGB XII nicht etwa das SGB XIII, sondern das SGB XIV. Begründet wird dies damit, dass Betroffene ein „ungutes Gefühl“ bei der Zahl 13 hätten, vgl. „Wenn ein Minister Angst vor der Zahl 13 bekommt“, Art. v. 13.1.2019, <https://www.welt.de/wirtschaft/article186958284/Hubertus-Heil-Verzicht-auf-13-Sozialgesetzbuch-aus-Aberglaube.html> (zuletzt abgerufen am 9.9.2022).

§ 2 Teil 1 Nationale Rechtsquellen des Sozialrechts

---

**Beispiel:** § 16 SGB I enthält Regelungen darüber, was bei einer Antragstellung zu beachten ist. Die meisten Bücher des SGB machen die Leistungsgewährung von einer vorherigen Antragstellung abhängig (zB § 37 Abs. 1 S. 1 SGB II, § 19 S. 1 SGB IV § 33 Abs. 1 S. 1 SGB XI). Wie die Antragstellung nach diesen Vorschriften zu erfolgen hat, richtet sich nach dem „vor die Klammer gezogenen“ § 16 SGB I.

- 59 Der „kleine Bruder“ des SGB I ist das SGB IV mit seinen gemeinsamen (also allgemeinen) Vorschriften für das **Sozialversicherungsrecht**. Das SGB IV enthält – auch hier „vor die Klammer gezogen“ – die für alle Sozialversicherungszweige (Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflege- und grds. auch Arbeitslosenversicherung) geltenden Vorschriften. Die einzelnen Sozialversicherungszweige selbst sind in eigenen Büchern des SGB geregelt.

**Beispiel:** In allen Sozialversicherungszweigen sind gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte versicherungspflichtig (vgl. zB § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI). Was aber unter einer „Beschäftigung“ zu verstehen ist, geht aus diesen Vorschriften nicht hervor. Dies ist auch nicht erforderlich, da der Begriff der „Beschäftigung“ bereits in § 7 SGB IV definiert wird und damit für alle Sozialversicherungszweige gilt.

- 60 Das SGB X enthält ebenfalls allgemeine Regelungen. Diese betreffen das Sozialverfahren, den Schutz von Sozialdaten und die Zusammenarbeit der Leistungsträger sowie ihr Verhältnis zu Dritten. Auch diese Vorschriften gelten gem. § 37 S. 1 SGB I für alle Sozialleistungsbereiche des SGB.

**Beispiel:** Das soeben skizzierte Zusammenwirken der einzelnen Bücher des SGB soll nachfolgend anhand eines kurzen Falls versinnbildlicht werden.

A ist Fremdgeschäftsführer einer GmbH. Er geht davon aus, dass er sozialversicherungspflichtig ist, so dass monatlich von seinem Gehalt Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Nach fünf Jahren wird er als Geschäftsführer abberufen und sein Geschäftsführer-anstellungsvertrag gekündigt. A beantragt daraufhin Arbeitslosengeld. Den Antrag stellt er aber nicht bei der eigentlich zuständigen Agentur für Arbeit, sondern beim Jobcenter. Dieses leitet den Antrag nach vier Monaten an die zuständige Agentur für Arbeit weiter, die den Antrag auf Arbeitslosengeld (SGB III) ablehnt, da sie A für nicht sozialversicherungspflichtig hält.

In diesem kleinen Fall stecken einige Problemfelder unterschiedlicher Sozialgesetzbücher. So stellt sich die Frage, wie es sich auswirkt, dass A seinen Antrag bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellt hat. Mit diesem Problem beschäftigt sich § 16 Abs. 2 SGB I, der regelt, dass Anträge, die beim unzuständigen Leistungsträger gestellt werden, von diesem unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten sind. Diese Anordnung gilt über § 37 S. 1 SGB I auch für das SGB III. Nach §§ 136 Abs. 1 Nr. 1, 137 Abs. 1 Nr. 3, 142 Abs. 1 SGB III hat Anspruch auf Arbeitslosengeld wegen Arbeitslosigkeit nur derjenige, der eine bestimmte Zeit in einem Pflichtversicherungsverhältnis gestanden hat. Nach § 25 Abs. 1 SGB III sind gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitslosengeldanspruch des A hängt also ua davon ab, ob er als Fremdgeschäftsführer Beschäftigter war. Diese Frage beantwortet § 7 SGB IV, der über § 1 S. 2 SGB IV auch für die Arbeitsförderung (SGB III) gilt. Verfahrensrechtlich hat die über den Antrag des A zu entscheidende Agentur für Arbeit zudem die Vorschriften des SGB X zu beachten und ihre Entscheidung als Verwaltungsakt iS § 31 SGB X mit Begründung iS § 35 SGB X zu erlassen.

Wie bereits erwähnt (vgl. Rn. 4), gibt es auch Teile des Sozialrechts, die derzeit noch nicht in das SGB integriert wurden. Hierbei handelt es sich um das BAföG, die RVO, das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, das BVG<sup>19</sup>, das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung, das BKG, das WohnGG, das Adoptionsvermittlungsg, das UnterhaltsvorschussG, den Ersten und Zweiten Abschnitt des BEEG, das Altersteilzeitgesetz, und den Fünften Abschnitt des SchwangerschaftskonfliktG. Diese Gesetze bzw. Gesetzesbestandteile gelten nach § 68 SGB I als besondere Teile des SGB.

61

### III. Sozialrecht der Bundesländer

Sozialrecht ist in ganz wesentlichen Teilen Bundesrecht, da der Bundesgesetzgeber von seiner Befugnis zur konkurrierenden Gesetzgebung nahezu durchweg Gebrauch gemacht hat (vgl. Rn. 40). Für die Länder bleiben daher wenige Möglichkeiten, eigenständiges Sozialrecht zu schaffen. Bereiche, in denen die Bundesländer aktiv geworden sind, sind zB die Krankenhausgesetze der Länder, das Landesblindengeld oder das Landeserziehungsgeld. Die beiden letztgenannten Sozialleistungen existieren allerdings nicht in allen Bundesländern. Landesgesetze regeln zudem den Bereich der berufsständisch geprägten öffentlich-rechtlichen Absicherung von Angehörigen freier Berufe (zB Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte usw) in Versorgungswerken.

62

### IV. Untergesetzliche Regelungen

Was unter „**untergesetzlichen Regelungen**“ zu verstehen ist, wird wahrscheinlich deutlicher, wenn Sie sich nochmals die in *Abb. 1* zu findende Normenpyramide anschauen. Unterhalb der Gesetze finden Sie dort die **Rechtsverordnung** und unter dieser die **Satzung**. Beide Normwerke finden auch im Sozialrecht Anwendung.

63

**Rechtsverordnungen** sind Normen, die nicht vom parlamentarischen Gesetzgeber, sondern von der Exekutive auf der Grundlage einer durch ein förmliches Gesetz erteilten Ermächtigung erlassen werden.

64

**Beispiel:** § 48 Nr. 1 SGB IX ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu, die Abgrenzung von medizinischen und nichtärztlichen Leistungen im Rahmen von Früherkennung und Frühförderung durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Auf der Basis dieser Ermächtigungsgrundlage<sup>20</sup> hat das (damalige) Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung die Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderungsverordnung) vom 24.6.2003<sup>21</sup> erlassen.

**Satzungen** sind Normen, die von Selbstverwaltungskörperschaften zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen werden. Sie werden von den Organen der Selbstverwaltungskörperschaften beschlossen.

65

**Beispiel:** Zu denken ist hier etwa an die Satzungen der unterschiedlichen gesetzlichen Krankenkassen oder an die der unfallversicherungsrechtlichen Berufsgenossenschaften.

19 Inklusive solcher, konkret bezeichneten, Vorschriften, die auf das BVG verweisen.

20 Genauer: Auf der Grundlage der Vorgängerregelung des § 32 Nr. 1 SGB IX i d F bis 31.12.2017.

21 BGBl. I 2003, 998 ff.

## V. Bezüge des Sozialrechts zu anderen Rechtsgebieten

66 Das Sozialrecht steht nicht isoliert im deutschen Rechtssystem, sondern tritt in vielfältiger Weise in Wechselwirkung zu anderen Rechtsgebieten. Zu denken ist hier insbesondere an das Verwaltungs-, an das Arbeits- oder das Familienrecht.

67 Systematisch betrachtet zählt das Sozialrecht zum Bereich des **öffentlichen Rechts** und ist hier dem **besonderen Verwaltungsrecht** zuzuordnen, zu dem etwa auch das öffentliche Baurecht, das Hochschulrecht oder das Straßenrecht gehört. Das Verwaltungsrecht hat eigene Verfahrensgesetze, die Verwaltungsverfahrensgesetze (VwVfG'e) (jeweils des Bundes und der Länder), die in Konkurrenz zum SGB X treten. Sowohl das SGB X als auch die VwVfG'e sind im Hinblick ihre Regelungen vielfach identisch.

**Beispiel:** Vergleichen Sie nur einmal den Text des § 31 SGB X mit dem des § 35 VwVfG.

68 Unterschiede gibt es zB im Bereich der Bestandskraft von Verwaltungsakten.

**Beispiel:** Die Durchbrechung der Bestandskraft eines Verwaltungsaktes durch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X kennen die VwVfG'e nicht.

69 Gerade im Hinblick auf die vielfältigen Gemeinsamkeiten zwischen SGB X und den VwVfG'en ist es notwendig, sich den unterschiedlichen Anwendungsbereich beider Gesetze vor Augen zu führen. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 SGB X gilt das SGB X für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden „nach diesem Buch“, also dem SGB.

**Hinweis:** Erinnern Sie sich bitte an dieser Stelle erneut an § 68 SGB I. Dieser bezieht verschiedene Gesetze als besondere Teile in das SGB ein. Damit gilt das SGB X für die Verwaltungstätigkeit der Behörden nach den SGB I – XIV **und** nach den besonderen Teilen des SGB.

70 Dies heißt im Umkehrschluss, dass auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden nach anderen Gesetzen (als dem SGB und seinen besonderen Teilen) grundsätzlich die VwVfG'e Anwendung finden (vgl. § 1 Abs. 1 VwVfG).

**Beispiel:** Das Verwaltungsverfahren zum Erlass einer Baugenehmigung nach der HessBauO richtet sich nicht nach dem SGB X, sondern nach dem HessVwVfG, da die HessBauO kein Teil des SGB ist.

71 Ähnlich ist die Situation im **gerichtlichen** Verfahren. Hier stehen sich das Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegenüber. Auch in diesem Fall weisen beide Gesetze viele inhaltliche Übereinstimmungen auf, haben aber unterschiedliche Anwendungsbereiche. Nach § 51 Abs. 1 SGG entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

- in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
- in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung,
- in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,